Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3597**

16. Wahlperiode 28. 11. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Winfried Nachtwei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3044 –

Strafrechtliche Bestimmungen über Homosexualität und ihre Anwendung weltweit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtliche Behandlung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) ist weltweit sehr unterschiedlich, was z. B. Fragen des Schutzalters, verbotener Praktiken, vollständigem Verbote von homosexuellen Handlungen oder der Kriminalisierung homosexueller Veranlagung betrifft. Eine strafrechtliche Verfolgung kann für den Einzelnen oder die Einzelne existenzielle Bedeutung erlangen. Entscheidend für das Leben der Betroffenen bleibt letztlich die Rechtspraxis, das Maß der angedrohten Sanktionen, der Benachteiligung und der Verfolgung.

Strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität bedeutet, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung zu ständiger Heimlichkeit und Lüge gezwungen und an der Selbstentfaltung gehindert wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte deutlich fest, dass die Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen menschenrechtswidrig ist (Dudgeon/Nordirland, EGMR, Urteil v. 22. Oktober 1981). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erkannte ebenfalls schon vor langem, dass ein Totalverbot homosexueller Handlungen gegen den Schutz der sexuellen Orientierung durch den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte verstößt (Toonen/Australien, Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994) v. 31. März 1994). Eine gesetzlich verankerte und staatlich organisierte oder tolerierte Unterdrückung von Homosexualität ist mit der staatsbürgerlichen Gleichheit, den Rechten auf Meinungs-, Gewissens-, und Informationsfreiheit sowie den Rechten auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit unvereinbar.

In manchen Ländern lebt in Form von übernommenem Kolonialrecht die europäische Gesetzgebung des 19. Jahrhundert fort, diese Normen werden heute jedoch als Ausdruck regionaler Traditionen und Sitten angesehen. Nach diesem Verständnis wird LGBT meist als westliches Phänomen abgelehnt, obwohl die rechtliche Befassung mit Homosexualität in Form von Einschränkungen und Verboten zum Beispiel in Afrika weiträumig erst durch die europäische Koloni-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24. November 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sation eingeführt wurde. Bis jetzt gibt es nur wenige Quellen über die Rechtslage weltweit.

In Einzelfällen können mit der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität in bestimmten Ländern Menschenrechte auch von deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern konkret gefährdet sein. In Uganda können einvernehmliche homosexuelle Handlungen mit lebenslanger Haft geahndet werden (vgl. afrikanisches Portal www.mask.org.za/index.php?page=uganda). Die ugandischen Medien unterstützen die Verfolgung durch die Veröffentlichung von Namenslisten (vgl. Amnesty-International-Dokument AFR 59/007/2006). Auf Jamaika verstoßen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen gegen die §§ 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches (AMR 38/002/2006), in Guyana diejenigen unter Männern gegen die §§ 531 bis 533 des Strafgesetzbuches. (AMR 01/002/2006). Artikel 204 des nicaraguanischen Strafgesetzbuches erlaubt die Bestrafung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen sowie die Beihilfe und die Öffentlichkeitsarbeit (AMR 43/001/2006). In Kamerun wurden acht Männer und ein 17-Jähriger aufgrund des § 347a des kamerunschen Strafgesetzbuches wegen Homosexualität zeitweilig inhaftiert. Einer der Häftlinge verstarb wenige Tage nach seiner Freilassung (AFR 17/003/2006). In Nigeria wird ein Gesetzentwurf beraten, der sämtliche homosexuelle Handlungen, homosexuelle Bürgerrechtsaktivität, das Zeigen der Veranlagung sowie Beihilfe hierzu mit Gefängnis bis zu fünf Jahren sanktionieren würde (AFR 44/013/2006). In Swasiland strebt ein Gesetzesvorschlag Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren für einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen an (AFR 55/003/2006). Polen ist seit 2005 in der Anwendung von Gesetzen zunehmend lesben-, schwulen- und transgenderfeindlich (EUR 37/002/2005). Ähnliches gilt für Moldawien (vgl. Artikel von Human Rights Watch v. 20. Mai 2006) und die Russische Föderation (vgl. Human Rights Watch, Artikel v. 2. Juni 2006). Auf den Philippinen wird ein Gesetzesvorschlag beraten, der die Diskriminierung anhand der Sexualität bei Beschäftigten, Dienstleistungen, in der Bildung sowie im Gesundheits- und Wohnungswesen verbietet (vgl. Human Rights Watch, Artikel v. 8. August 2006).

Eine erschöpfende und zuverlässige Übersicht, die die aktuellsten Entwicklungen verfügbar macht, wäre als Service für die Arbeit von Verbänden und für Einzelne ein wirkungsvoller Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern im In- und Ausland. Die Bundesregierung besitzt über ihre ständigen Vertretungen weltweit eine in Deutschland einzigartige und leicht verfügbare Recherchekapazität. Organisationen oder Privatleute können dies nicht ersetzen. Die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der 13. Wahlperiode erhielt damals keine Antwort. Diese Kleine Anfrage ergänzt die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ auf Bundestagsdrucksache 16/2084.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die folgenden Antworten beruhen auf den der Bundesregierung vorliegenden, aktuellen und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann von der Bundesregierung nicht übernommen werden. Die Rechtslage, aber auch die tatsächliche Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen in den in den Antworten erwähnten, aber auch in weiteren Ländern kann sich jederzeit ändern, ohne dass die Bundesregierung hiervon Kenntnis erlangt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Ausland die moralischen Standards, gesellschaftlichen Verhaltensregeln und (straf-)rechtlichen Bestimmungen von den Normen in Deutschland teilweise stark abweichen und Verstöße entsprechend häufig härter geahndet werden. Wer eine Reise oder Wohnsitznahme im Ausland plant, sollte sich deshalb sorgfältig und zeitnah über die Verhältnisse im Zielland informieren. Im Zweifelsfall können nur die zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Gastlandes aktuelle

und verbindliche Auskünfte über die Geltung und Anwendung der Rechtsvorschriften im eigenen Land geben.

1. Welche Länder sprechen ein Verbot der homosexuellen Neigung oder einvernehmlichen homosexuellen Betätigung unter Erwachsenen aus, oder haben derartiges Gewohnheitsrecht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in folgenden Ländern verboten:

Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Ägypten, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Indien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kiribati, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästina, Panama, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Samoa, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

a) Wie ist der Wortlaut der Normen mit einem Bezug zur Homosexualität, sofern vorhanden?

Zum Wortlaut der Normen, sofern vorhanden, wird auf Anlage 1 verwiesen.

b) Wie werden die verwendeten Rechtsbegriffe ausgelegt?

Was wird als Tatbestand angesehen?

In den Ländern, in denen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen verboten sind, sind diese überwiegend als „widernatürlicher Geschlechtsverkehr“ oder „grob unanständige Handlung“ definiert. Strafverfolgung ist gelegentlich auch über den Tatbestand der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ bzw. „unzüchtiger Handlungen“ möglich. Überwiegend beziehen sich die Verbotsnormen nur auf gleichgeschlechtliche Handlungen unter Männern. Im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

c) Wie ist die Rechtspraxis?

Werden die Normen durchgesetzt?

Gibt es eine organisierte Verfolgung?

Wie schwer sind die üblicherweise tatsächlich verhängten Sanktionen?

Wegen der weitgehenden Tabuisierung des Themas in den meisten betroffenen Ländern liegen der Bundesregierung nur vereinzelte Informationen über die tatsächliche Rechtspraxis vor. Diese lassen den Schluss zu, dass die Durchsetzung der Normen in der Mehrzahl der Staaten nicht strikt erfolgt. Hierbei spielen u. a. die strengen Regeln für die Beweispflicht nach Scharia-Recht eine Rolle, ferner die Tatsache, dass es sich bei den entsprechenden Verboten oftmals um Antragsdelikte handelt. Auch scheint in diversen Ländern ein gesellschaftlicher Konsens dahingehend zu herrschen, einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen zu tolerieren, so lange diese nicht in der Öffentlichkeit stattfinden. Homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen werden hingegen im Allgemeinen streng verfolgt.

d) Welche Auswirkungen haben diese Normen auf das Leben von einzelnen?

Das Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen, verbunden meist mit starker gesellschaftlicher Tabuisierung und Ächtung, führt grundsätzlich zu einer Diskriminierung der Angehörigen sexueller Minderheiten in den betroffenen Ländern. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, welche Auswirkungen dies im Einzelnen auf das Leben der Angehörigen sexueller Minderheiten hat.

e) Seit wann gibt es das Verbot in der jeweiligen Rechtsordnung, und durch wen wurde es eingeführt?

Handelt es sich noch im Wesentlichen um übernommenes Kolonialrecht?

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verbotsnormen ist, sofern bekannt, in der Antwort zu Frage 1a aufgeführt. In diversen Fällen handelt es sich dabei um Anpassungen früherer, zum Teil aus Kolonialzeiten stammender Normen, in anderen Fällen gelten diese unverändert fort.

2. In welchen Ländern gibt es unterschiedliche Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen bezüglich des Schutzalters?

Gibt es Tathandlungen, die von den Strafnormen umfasst sind und sich bei Homo- und Heterosexuellen unterscheiden?

Worin unterscheiden sie sich jeweils?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es unterschiedliche Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen bezüglich des Schutzalters in Chile, Ecuador, Griechenland, Madagaskar, Niger, Paraguay, Portugal, Simbabwe und Südafrika. Zu Einzelheiten wird auf Anlage 2 verwiesen.

Für Hetero- und Homosexuelle unterschiedliche Tathandlungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Albanien, Äthiopien, Kuwait, Marokko und Oman. Zu Einzelheiten wird auf Anlage 3 verwiesen.

Anlage 1: Wortlaut der strafrechtlich relevanten Bestimmungen über Homosexualität

Land	Strafrechtlich relevante Bestimmungen über Homosexualität
Afghanistan	Das afghanische Strafgesetzbuch enthält keine expliziten Bestimmungen zur Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen. Rückgriff ist indes möglich auf Art. 427, der Ehebruch und Päderastie unter Gefängnisstrafe von 5-15 Jahren stellt (verschärfende Umstände ausgenommen). Zudem ist über Art. 130 der Verfassung ein Rückgriff auf die Scharia möglich, die Homosexualität generell verbietet.
Algerien	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Pénal) von 1966 Art. 338: „Jeder einer homosexuellen Handlung Schuldiger wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 500 und 2.000 Dinar bestraft. Wenn einer der Beteiligten unter achtzehn Jahren alt ist, kann die Strafe des Älteren auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe und 10.000 Dinar Geldstrafe angehoben werden." Art. 333: „Jede Person, die eine Erregung öffentlichen Ärgernisses verursacht hat, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 500 und 2.000 Dinar bestraft. Wenn die Erregung öffentlichen Ärgernisses aus einer widernatürlichen Handlung mit einer Person des gleichen Geschlechts bestand, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und die Geldstrafe zwischen 1.000 und 10.000 Dinar."
Antigua and Barbuda	Quelle: Gesetz über Sexualstraftaten (Sexual Offences Act, Act No. 9) von 1995 Analverkehr, Art. 12. „(1) Eine Person, die Analverkehr vollzieht, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe belegt werden – (a) lebenslang, wenn von einem Erwachsenen an einem Minderjährigen vollzogen; (b) fünfzehn Jahre, wenn von einem Erwachsenen an einem anderen Erwachsnen vollzogen; (c) fünf Jahre, wenn von einem Minderjährigen vollzogen. (2) „Analverkehr" im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Geschlechtsverkehr per anum, vollzogen von einer männlichen Person an einer anderen männlichen Person, oder von einer männlichen Person an einer weiblichen Person." Grobe Unanständigkeit („serious indecency"), Art. 15. „(1): Eine Person, die eine grob unanständige Handlung an oder vor einer anderen Person vollzieht, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe belegt werden - (a) zehn Jahre, wenn an oder vor einer minderjährigen Person unter sechzehn Jahren vollzogen; (b) fünf Jahre, wenn an oder vor einer Person im Alter von sechzehn Jahren oder darüber.

	(2) Absatz (1) gilt nicht für grob unanständige Handlungen, die im Privaten begangen wurden, zwischen (a) Ehemann und Ehefrau; oder (b) einer männlichen Person und einer weiblichen Person, die beide sechzehn Jahre oder älter sind. (3) Eine „grob unanständige Handlung" ist eine Handlung einer Person, die den Gebrauch eines Geschlechtsorgans beinhaltet und dem Zweck der sexuellen Erregung oder Befriedigung dient und nicht unter den Begriff Geschlechtsverkehr (ob natürlich oder widernatürlich) fällt."
Ägypten	Die Strafverfolgung homosexueller Handlungen stützt sich auf allgemeine Straftatbestände, meist den der "sexuellen Ausschweifung" (arab. fugūr) nach Art. 9 lit. c) des ägyptischen Gesetzes Nr. 10/1961 zur Bekämpfung der Prostitution. Andere in Frage kommende Straftatbestände sind „Beleidigung der Religion" (Art. 98w, Strafgesetzbuch), „Besitz von unmoralischem Druck- oder Bildwerk" (Art. 178, ibid.), „öffentliche Aufforderung zur Sittenlosigkeit" (Art. 269a, ibid.), „öffentliche schamlose Handlung" (Art. 278, ibid.) sowie „Anstiftung zur Ausschweifung" (Art. 14 des Gesetzes Nr. 10/1961).
Äthiopien	Quelle: Äthiopisches Strafgesetzbuch von 2005, Sektion „Sexuelle Abweichungen" Art. 629: „Homosexuelle und andere unanständige Handlungen. Wer mit einer anderen Person des gleichen Geschlechts eine homosexuelle Handlung oder eine andere unanständige Handlung vollzieht, kann mit einfacher Gefängnisstrafe belegt werden." Art. 630 regelt das Strafmaß für nicht einvernehmlich homosexuelle Handlungen. Art. 631 bezieht sich auf homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen.
Bahamas	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Bahrain	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Bangladesch	Quelle: Strafgesetzbuch (Bangladesh Penal Code), Section 377: „Widernatürliche Straftaten. Wer freiwillig fleischlichen Verkehr wider die natürliche Ordnung mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier hat, wird mit einer wie auch immer gearteten Freiheitsstrafe, die lebenslang oder bis zu zehn Jahre betragen darf, bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe belegt werden."
Barbados	Quelle: Gesetz über Sexualstraftaten (Sexual Offences Act), Act No. 3, von 1992 Art. 9: „Jede Person, die Analverkehr vollzieht, macht sich einer Straftat schuldig und kann auf Antrag mit lebenslanger Freiheitsstrafe belegt werden." Art. 12: „Grobe Unanständigkeit" („serious indecency"), definiert als „eine Handlung, die nicht Geschlechtsverkehr (ob natürlich oder

	widernatürlich) ist“, ist ebenfalls verboten, und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren belegt, wenn beide Parteien über sechzehn Jahre alt sind, und im Falle des Vollzugs an einem Minderjährigen, mit bis zu fünfzehn Jahren.“ (Anmerkung: Der letzte Artikel umfasst auch lesbische Handlungen)
Bhutan	Quelle: Strafgesetzbuch von Bhutan von 2004 Art. 213 (Widernatürlicher Geschlechtsverkehr): „Ein Angeklagter ist der Straftat des widernatürlichen Geschlechtsverkehrs schuldig, wenn der Angeklagte Analverkehr oder andere sexuelle Verhaltensweisen, die wider die natürliche Ordnung sind, betreibt.“ Nach Art. 214 handelt es sich dabei um ein minderschweres Vergehen, das nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Art. 13) mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft wird.
Botsuana	Quelle: Strafgesetzbuch, Abschnitt über „widernatürliche Straftaten“ § 164: „Jede Person, die - widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person hat; - Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; - einer männlichen Person gestattet, mit ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit bis zu sieben Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.“ § 167 : „Jede Person, die, ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten, mit einer anderen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency“) vollzieht oder eine andere Person dazu verleitet, eine grob unanständige Handlung mit ihr zu vollziehen oder versucht, eine andere Person dazu zu verleiten, mit ihr oder einer anderen Person eine solche Handlung zu vollziehen, sei es in der Öffentlichkeit oder im Privaten, macht sich einer Straftat schuldig.“
Brunei Darussalam	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Burkina Faso	Quelle: Strafgesetzbuches (Code Penal), Sektion 8: Vergehen gegen die Sitten. Art. 410: „Wer ein öffentliches Ärgernis erregt, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 50.000 und 600.000 Franc bestraft. Jede vorsätzliche Handlung, die im Gegensatz zu den guten Sitten steht und in der Öffentlichkeit oder an einem privaten Ort, der von der Öffentlichkeit einsehbar ist, vollzogen wird und das Schamgefühl Dritter, die unfreiwillig Zeugen der Handlung werden, verletzen kann, stellt eine Erregung öffentlichen Ärgernisses dar. Allerdings erfüllt eine solche Handlung, wenn sie im Privaten im Beisein eines Minderjährigen vollzogen wird, den Tatbestand der schwelgerischen Erregung Minderjähriger.“ Art. 411: „Jede Handlung sexueller Natur, die im Gegensatz zu den guten Sitten steht und unmittelbar und vorsätzlich an einer anderen

	Person mit oder ohne Gewalt, Zwang oder Überraschung vollzogen wird, stellt ein Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl dar." Art. 412-415 regeln „Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl" an minderjährigen Personen, ohne und mit Gewalt, Zwang oder Überraschung und sehen Freiheitsstrafen zwischen 2 Monaten und 10 Jahren vor. Art. 416: „Wer ein Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl an einer Person gleich welchen Geschlechts mit Gewalt, Zwang oder Überraschung begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren bestraft. Hat der Täter die Vormundschaft über den Minderjährigen inne, oder hat er die Vormundschaft, die er kraft seines Amtes innehat, missbraucht, oder hat er die Tat gemeinschaftlich begangen, wird er mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei und fünf Jahren bestraft."
Demokratische Republik Kongo	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Pénal) Art. 168: „Ein Angriff auf das Schamgefühl, das an einer Person gleich welchen Geschlechts mit Gewalt, List oder Drohung begangen wurde, wird mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestraft. Wurde der Angriff an oder mit Hilfe einer der in der vorangegangenen Bestimmung genannten Personen begangen, beträgt die Strafe zwischen fünf und zwanzig Jahren."
Dominica	Quelle: Gesetz über Sexualstraftaten (Sexual Offences Act) von 1998 Art. 14: „Jede Person, die eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") mit einer anderen Person vollzieht, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren belegt werden." Art. 15: Analverkehr (sowohl für Männer als auch Frauen)- bis zu zehn Jahre Haft. Anstatt einer Haftstrafe kann das Gericht den Straftäter auch in eine Nervenheilanstalt einweisen. Art. 16: Versuchter Analverkehr: bis zu vier Jahre Haft.
Eritrea	Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Code) von 1960, Sektion II – Sexuelle Abweichung/Perversion Art. 600 „Widernatürliche fleischliche Straftaten. (1) Wer mit einer anderen Person des gleichen Geschlechts eine dem Geschlechtsakt entsprechende Handlung oder eine andere unanständige Handlung vollzieht, kann mit einfacher Haftstrafe bestraft werden. (Anmerkung: Gemäß Art. 105 beträgt die Dauer von „einfacher Haft" zwischen zehn Tagen und drei Jahren.) (2) Die Bestimmungen des Art. 597 finden Anwendung, wenn ein Kleinkind oder eine junge Person betroffen sind." Art. 601 „Schwerer Fall. (1) Die Strafe ist eine einfache Haftstrafe von nicht weniger als drei Monaten, oder in schweren Fällen strenge Haft von nicht mehr als fünf Jahre, wenn der Täter (a) aus der physischen oder psychischen Notlage einer Person oder aus der Macht, die er über eine andere Person aufgrund seiner Position, seines Amtes oder seiner Eigenschaft als Vormund, Beschützer, Lehrer, Meister oder Arbeitgeber oder aufgrund einer ähnlichen Beziehung

	besitzt, einen unfairen Nutzen zieht, um diese Person dazu zu bringen, eine solche Handlung zu vollziehen oder zu dulden; oder (b) im Sinne des Gesetzes (Art. 90) gewerbsmäßig handelt. (2) Die Strafe ist strenge Haft zwischen drei und zehn Jahren, wenn (a) der Täter Gewalt, Einschüchterung oder Zwang, Betrügerei oder Täuschung verwendet hat, oder unfairen Nutzen aus der Unfähigkeit des Opfers sich zu wehren oder zu verteidigen oder aus dessen Schwachsinn oder Bewusstlosigkeit zieht; oder (b) der Täter sein Opfer grausamen oder sadistischen Handlungen unterwirft, oder es mit einer Geschlechtskrankheit infiziert, wobei er weiß, dass er selbst damit infiziert ist; oder (c) der Täter, wenn er ein Erwachsener ist, die Tat an einem Kleinkind oder einer jungen Person unter fünfzehn Jahren begeht; oder (d) das Opfer durch Not, Scham oder Verzweiflung in den Freitod getrieben wird." Art. 602 „Andere widernatürliche Handlungen. Wer Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat, kann mit einfacher Gefängnisstrafe bestraft werden." Art. 603 „Vorbehalt nachweisbarer pathologischer Abweichungen. Keine der Bestimmungen dieses Kapitels soll die Anwendung von Heil- oder Schutzmaßnahmen (Art. 134 und 135) in pathologischen Fällen verhindern, in denen der Täter nach fachmännischer Meinung teilweise schuldunfähig ist."
Fidschi	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Gabun	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Gambia	Quelle: Strafgesetzbuch (Criminal Code) von 1965 „Section 144: Jede Person, die- (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person hat; oder (b) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder (c) einer anderen Person gestattet, mit ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit vierzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden." „Section 145: Jede Person, die versucht, eine der in Section 144 genannten Straftaten zu begehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden." „Section 146: Jede Person, die einen Jungen unter vierzehn Jahren widerrechtlich und widernatürlich angreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit sieben Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden." „Section 147: Eine männliche Person, die, ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten, mit einer anderen männlichen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") vollzieht oder eine andere männliche Person dazu verleitet, eine grob unanständige Handlung mit ihr zu vollziehen oder versucht, eine andere männliche Person dazu zu verleiten, mit ihr oder einer anderen männlichen Person eine solche Handlung zu vollziehen, macht sich einer Straftat schuldig

	und kann zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.“
Ghana	Quelle: Ghanaisches Strafgesetzbuch (Criminal Code of Ghana) von 1960 Unnatürlicher Geschlechtsverkehr Section 104. (1) Wer unnatürlichen Geschlechtsverkehr- (a) mit einer Person 16 Jahre oder älter ohne ihr Einverständnis hat, ist einer schweren Straftat schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis 25 Jahren bestraft; oder (b) mit einer Person 16 Jahre oder älter mit deren Einverständnis hat, begeht ein Vergehen; oder (c) mit einem Tier hat, begeht ein Vergehen. (2) Geschlechtsverkehr in unnatürlicher Weise ist der Geschlechtsakt mit einer anderen Person in unnatürlicher Art und Weise oder mit einem Tier.
Grenada	Quelle: Strafgesetzbuch Art. 431: „Wenn zwei Personen einer widernatürlichen Beziehung schuldig sind, oder wenn eine Person einer widernatürlichen Beziehung mit einem Tier schuldig ist, können diese Personen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren belegt werden.“
Guinea	Art. 325: „Jede unanständige oder widernatürliche Handlung, die mit einer Person des gleichen Geschlechts vollzogen wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und einer Geldstrafe 100.000 bis zu 1.000.000 guineische Franc bestraft. Wenn die Handlung mit einem Minderjährigen unter 21 Jahren begangen worden ist, ist immer die Höchststrafe zu verhängen. Wenn die Handlung mit Gewalt vollzogen oder versucht worden ist, wird der Schuldige mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren belegt.“
Guyana	Quelle: Gesetze von Guyana, Kapitel 8:01, Strafgesetz (Straftaten), Teil V, Straftaten gegen Religion, Moral und Öffentliche Ordnung, Titel 25 – Straftaten gegen die Moral Vollzug grob unanständiger Handlungen mit männlichen Personen Section 352: „Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten eine grob unanständige Handlung („acts of gross indecency“) mit einer anderen männlichen Person vollzieht oder am Vollzug einer solchen Handlung beteiligt ist, oder eine männliche Person zu einer solchen Handlung mit einer anderen männlichen Person verleitet oder zu verleiten versucht, macht sich eines Vergehens schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren belegt werden.“ Versuch der Begehung widernatürlicher Straftaten Section 353: „Jeder, der- (a) versucht, Analverkehr zu vollziehen; oder (b) eine Person mit der Absicht angreift, an ihr Analverkehr zu vollziehen; oder (c) als männliche Person, eine andere männliche Person auf unanständige Art und Weise angreift, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren belegt werden.“ Analverkehr

	Section 354: „Jeder, der Analverkehr vollzieht, sei es mit einem menschlichen Wesen oder mit jedem anderen Lebewesen, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe belegt werden.“
Indien	Quelle: Strafgesetzbuch von 1860 Art. 377 (Widernatürliche Straftaten): „Wer freiwillig wider die natürliche Ordnung Geschlechtsverkehr mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier hat, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer beliebig gearteten Haftstrafe, die eine Dauer von 10 Jahren überschreiten darf, bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe bestraft werden.“
Irak	Quelle: Strafgesetzbuch § 394: „1. Wer ... mit einer weiblichen bzw. männlichen Person mit oder ohne deren Willen beischläft oder widernatürliche Unzucht treibt u. diese Person das 15. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird zu höchstens 7 Jahren Gefängnis oder Haft verurteilt. Wenn diese Person noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Strafe maximal 10 Jahre Gefängnis. 2. Erschwerende Umstände gelten, wenn die Tat in folgenden Fällen erfolgte: a) wenn das Opfer der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat b) Wenn der Täter zu den Verwandten des Opfers bis zum 3. Grad oder zu dessen Erziehungsberechtigten bzw. Machtbefugten gehört, z. B. wenn das Opfer ein(e) Bedienstete(r) ist. c) Wenn der Täter ein Beamter oder Beauftragter des öffentlichen Dienstes bzw. ein Geistlicher oder Arzt ist, der seine Stellung, seinen Beruf oder das in ihn gesetzte Vertrauen ausgenutzt hat. d) Wenn 2 oder mehrere Personen bei der Überwältigung des Opfers zur Ausübung der Tat zusammengewirkt haben oder die Tat nacheinander verübt haben.“
Iran	Quelle: Strafgesetzbuch von 1979 Art. 108: Homosexueller Verkehr ist der sexuelle Kontakt eines Mannes mit einem Mann durch Eindringen des Glieds oder beischlafähnliche Handlungen. Art. 109: Der aktive und der passive Teilnehmer des homosexuellen Verkehrs werden beide mit hadd-Strafen bestraft. (Anm.: Hadd-Delikte sind Straftaten, für deren Begehung der Koran grds. absolute Strafen festlegt. Dabei herrscht eine strenge Beweisführung.) Art. 110: Die hadd-Strafe für Homosexualität in der Form des Verkehrs ist die Todesstrafe. Die Tötungsart steht im Ermessen des religiösen Richters. Art. 111: Der homosexuelle Verkehr zieht dann die Todesstrafe nach sich, wenn der aktive und der passive Täter mündig und geistig gesund sind sowie aus freiem Willen gehandelt haben. Art. 112: Hat ein Mann, der mündig und geistig gesund ist, mit einem Unmündigen homosexuellen Verkehr, so wird er getötet, und der passive Teilnehmer, wenn er nicht gezwungen wurde, mit einer ta'zir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft (Anmerkung:

	Ta'zir-Delikte sind sonstige Taten, die in der Gesellschaft gemäß den nach Ort und Zeit unterschiedlichen Bedürfnissen als strafwürdig angesehen werden. Dabei ist eine freie Beweiswürdigung möglich). Art. 113: Hat ein Unmündiger mit einem anderen Unmündigen homosexuellen Verkehr, so werden sie mit einer ta'zir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft, außer wenn einer von ihnen gezwungen wurde. Art. 114: Die hadd-Strafe der Homosexualität wird für den Gestehenden durch ein viermaliges Geständnis vor dem religiösen Richter bewiesen. Art. 115: Ein weniger als viermaliges Geständnis zieht keine hadd-Strafe nach sich, der Gestehende wird vielmehr mit einer ta'zir-Strafe bestraft. Art. 116: Das Geständnis ist rechtserheblich, wenn der Gestehende mündig und geistig gesund ist und es freiwillig und mit Vorsatz ablegt. Art. 117: Ein homosexueller Verkehr wird auch durch das Zeugnis von vier rechtschaffenen Männern bewiesen, die ihn mit eigenen Augen gesehen haben. Art. 118: Legen weniger als vier rechtschaffene Männer Zeugnis ab, so ist der homosexuelle Verkehr nicht bewiesen, und die Zeugen werden wegen Verleumdung verurteilt. Art. 119: Das Zeugnis von Frauen für sich allein oder zusammen mit dem von Männern beweist einen homosexuellen Verkehr nicht. Art. 120: Der religiöse Richter kann nach seinem Wissen, das er auf allgemein üblichem Wege erlangt hat, ein Urteil fällen. Art. 121: Die hadd-Strafe für beischlafähnliche Handlungen und ähnliches zwischen zwei Männern ohne das Eindringen des Glieds ist für jeden 100 Peitschenhiebe. Art. 122: Wenn beischlafähnliche Handlungen und ähnliches dreimal wiederholt werden und ist jedes Mal eine hadd-Strafe verhängt worden, so ist die hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe. Art. 123: Liegen zwei Männer, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke, so werden beide mit einer ta'zir-Strafe von bis zu 99 Peitschenhieben bestraft. Art. 124: Küsst jemand einen anderen aus Wollust, so wird er mit einer ta'zir-Strafe von bis zu 60 Peitschenhieben bestraft. Art. 125: Wurden homosexueller Verkehr, beischlafähnliche Handlungen und ähnliches durch das Geständnis einer Person bewiesen und danach bereut, so kann der Richter beim Herrscher einen Antrag auf Begnadigung stellen. Art. 126: Bereut eine Person, die homosexuellen Verkehr, beischlafähnliche Handlungen und ähnliches begangen hat, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe; bereut sie dagegen, nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe nicht. Art. 127: Lesbische Liebe ist das homosexuelle Spiel von Frauen mit einem Geschlechtsteil einer anderen Frau. Art. 128: Die gerichtlichen Beweismittel der lesbischen Liebe sind dieselben wie für Homosexualität. Art. 129: Die hadd-Strafe für lesbische Liebe sind für jeden 100 Peitschenhiebe.

	Art. 130: Die hadd-Strafe für lesbische Liebe wird gegen eine Person verhängt, die mündig und geistig gesund ist, aus freiem Willen und mit freiwilligem Vorsatz handelt. Art. 131: Wurde die lesbische Liebe dreimal wiederholt und ist jedes Mal eine hadd-Strafe verhängt worden, so ist die hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe. Art. 132: Bereut die Täterin die lesbische Liebe, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe, bereut sie dagegen, nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe nicht. Art. 133: Wird die lesbische Liebe durch das Geständnis einer Person bewiesen, die später bereut, so kann der religiöse Richter beim Herrscher einen Antrag auf Begnadigung stellen. Art. 134: Wenn zwei Frauen, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke liegen, werden sie mit einer ta'zir-Strafe von unter 100 Peitschehieben bestraft. Im Falle der Wiederholung der Tat und der ta'zir-Strafe erhalten sie beim dritten Mal 100 Peitschenhiebe.
Jamaica	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Jemen	Quelle: Strafgesetzbuch von 1994 § 264: „Homosexualität unter Männern bedeutet die Einführung in den Anus. Ledige werden mit 100 Peitschenhieben oder maximal einem Jahr Gefängnis, Verheiratete mit dem Tod durch Steinigung bestraft." § 268: „Homosexualität unter Frauen bedeutet die sexuelle Stimulierung durch Reibung. Die Strafe für vorsätzliche Vornahme liegt bei bis zu drei Jahren Gefängnishaft, bei erzwungener Vornahme wird die Täterin mit bis zu sieben Jahren Haft bestraft."
Kamerun	Quelle: Strafgesetzbuch von 1965 Art. 347: „Homosexualität – Jede Person, die sexuelle Beziehungen mit einer Person gleichen Geschlechts hat, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren und Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Francs bestraft."
Katar	Es gibt im katarischen Strafrecht keine Norm, die ausschließlich den Tatbestand der Homosexualität regelt. Homosexualität fällt unter die Norm, die in Fällen von „unnatürlichen sexuellen Handlungen" eine Strafe von bis zu fünf Jahren Haft vorsieht.
Kenia	Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Code) von 1962/1963/2003 Section 162. „Jede Person, die - (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer Person hat; oder (b) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren bestraft werden: Der Täter im Sinne von Absatz (a) kann mit einer Freiheitsstrafe von einundzwanzig Jahren bestraft werden, wenn - (i) die Tat ohne die Einwilligung der anderen Person geschehen ist; oder (ii) die Tat mit der Einwilligung der anderen Person begangen wurde, die Einwilligung der Person aber erlangt wurde mit Gewalt, mit

	Drohungen oder Einschüchterungen irgendeiner Art, durch Angst vor Körperschaden oder durch falsche Behauptungen die Art der Tat betreffend." Section 163. „Jede Person, die versucht, eine der in Section 162 genannten Straftaten zu begehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit sieben Jahren Haft bestraft werden." Section 165. „Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") mit einer anderen männlichen Person vollzieht, oder eine andere männliche Person zum Vollzug einer grob unanständigen Handlung mit ihm verleitet oder versucht eine andere männliche Person zu einer solchen Handlung mit ihm oder einer anderen männlichen Person in der Öffentlichkeit oder im Privaten zu verleiten, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit fünf Jahren Haft bestraft werden."
Kiribati	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Kuwait	Quelle: Strafgesetzbuch Art. 193: Einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen volljährigen Männern (ab dem Alter von 21 Jahren) wird durch Gefängnisstrafe bis zu sieben Jahren geahndet. (Anmerkung: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen volljährigen Frauen sind im Strafrecht nicht ausdrücklich behandelt.) Art. 191 und 192 (geschlechtsneutral): Sexuelle Handlungen unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder Täuschung und sexuelle Handlungen an Minderjährigen unter 21 Jahren: In besonders schweren Fällen (Vergewaltigung von in direkter Linie Blutsverwandten oder von Personen, die wegen niedrigen Alters oder Geisteskrankheit willenlos oder einsichtslos sind) ist lebenslange Strafe vorgesehen.
Lesotho	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Libanon	Quelle: Strafgesetzbuch von 1943 Art. 534: „Penetrierende widernatürliche sexuelle Handlungen" sind verboten.
Libyen	Quelle: Strafgesetzbuch von 1952/1969 Drittes Kapitel: Straftaten gegen die Freiheit, Ehre und Moral „Art. 407 (Notzucht/Vergewaltigung) 1. Jeder, der mit einer anderen Person unter Ausübung von Gewalt, mittels Drohung oder durch Täuschung geschlechtlich verkehrt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren bestraft. 2. Die Strafe findet auch Anwendung auf eine Person, die mit dem Einverständnis einer Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist oder mit einer Person, die aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderung keinen Widerstand geleistet hat, geschlechtlich verkehrt hat. War das Opfer noch nicht 14 Jahre alt, oder hatte es das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, beträgt die Freiheitsstrafe höchstens 15 Jahre. 3. Ist der Täter ein Verwandter des Opfers, ein Erziehungsberechtigter, eine Aufsichtsperson oder ein Bevollmächtigter oder ist das Opfer sein

	Dienstbote oder steht das Opfer in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Täter, wird eine Freiheitsstrafe zwischen 5 und 15 Jahren verhängt. 4. Wenn jemand mit einer Person mit deren Einverständnis (außerhalb der Ehe) geschlechtlich verkehrt, werden beide beteiligte Personen mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren bestraft." „Art. 408. (Unzucht) 1. Jeder, der Unzucht mit einem Menschen treibt gemäß einer der im vorhergehenden Artikel erwähnten Methoden, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren bestraft. 2. Die Strafe findet auch Anwendung, wenn die Tat im Einverständnis mit einer Person begangen wurde, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat oder mit einer Person, die aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderung keinen Widerstand geleistet hat. War das Opfer zwischen 14 und 18 Jahren alt, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr. 3. Wenn der Täter zu einer der in Artikel 407, in Abs.2 und 3 genannten Tätergruppe gehört, wird eine Freiheitsstrafe von mindestens 7 Jahren verhängt. 4. Wenn jemand mit einer Person mit deren Einverständnis (außerhalb der Ehe) Unzucht treibt, werden beide beteiligte Personen mit einer Freiheitsstrafe bestraft."
Malawi	Quelle: Strafgesetzbuch von 1980 § 153 „Widernatürliche Straftaten. Jede Person, die a) mit einer Person Geschlechtsverkehr wider die natürliche Ordnung hat oder (...) c) einer männlichen Person erlaubt, mit ihr Geschlechtsverkehr wider die natürliche Ordnung zu haben, macht sich eines Schwerverbrechens schuldig und unterliegt einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren, mit oder ohne körperlicher Züchtigung." § 154 „Versuchte Begehung widernatürlicher Straftaten. Jede Person, die eine in § 153 spezifizierte Straftat zu begehen versucht, macht sich eines Schwerverbrechens schuldig und unterliegt einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, mit oder ohne körperlicher Züchtigung." § 156 „Unzüchtige Praktiken zwischen männlichen Personen. Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten, eine grob unzüchtige Handlung mit einer anderen männlichen Person vollzieht, oder eine andere männliche Person dazu anstiftet, eine grob unzüchtige Handlung mit ihr zu vollziehen, oder versucht, eine andere männliche Person zum Vollzug einer grob unzüchtigen Handlung mit ihr oder einer anderen männlichen Person anzustiften, sei es in der Öffentlichkeit oder im Privaten, macht sich eines Schwerverbrechens schuldig und unterliegt einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, mit oder ohne körperlicher Züchtigung."
Malaysia	Quelle: Strafgesetzbuch von 1936 Art. 377A: „Geschlechtsverkehr gegen die Ordnung der Natur. Jede Person, die eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Person hat,

	indem der Penis in den Anus oder den Mund der anderen Person eingeführt wird, vollzieht Geschlechtsverkehr gegen die Ordnung der Natur." Art. 377B: „Bestrafung von Geschlechtsverkehr gegen die Ordnung der Natur. Wer freiwillig Geschlechtsverkehr gegen die Ordnung der Natur vollzieht, wird mit bis zu 20 Jahren Haft bestraft und kann auch mit Auspeitschung bestraft werden." Art. 377D: „Verbrechen gegen den Anstand. Jede Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten einen Akt grob unsittlichen Verhaltens („act of gross indecency") mit einer anderen Person begeht oder der Begehung eines solchen Akts Vorschub leistet oder eine Person zu Begehung eines solchen Akts verleitet oder zu verleiten versucht, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft." Art. 21 des *Minor Offence Act 1955* fungiert als Generalklausel, die unter anderem „unsittliches Benehmen" mit Geldstrafe bis zu 25,- malaysischen Ringgit und Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen ahndet. Im Wiederholungsfall erhöht sich der Strafrahmen auf Geldstrafe bis zu 100,- malaysische Ringgit und Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten: Art. 21: „Trunkenheit und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit. Jede Person, die [...] eines [...] unanständigen Verhaltens oder wiederholten Bettelns oder der Belästigung aus unmoralischen Gründen auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz oder einem öffentlichen Vergnügungsort oder –park oder in der unmittelbaren Umgebung eines Gerichts oder eines Amts oder einer Polizeiwache oder einer Glaubensstätte schuldig ist, kann zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfundzwanzig Ringgit oder zu einer Haftstrafe von nicht mehr als vierzehn Tagen verurteilt werden, bei einer zweiten oder wiederholten Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht über einhundert Ringgit oder zu einer Haftstrafe von nicht mehr als drei Monaten, oder zu beidem." Islamisches Scharia Recht: Für Muslime gilt neben dem malaysischen Strafrecht die islamische Scharia-Gesetzgebung. Das Scharia-Recht wird in den einzelnen Bundesstaaten verabschiedet, so dass geringe Abweichungen in dem für homosexuelle Handlungen vorgesehenen Strafmaß bestehen können. Im Bundesgebiet Kuala Lumpur beispielsweise sanktioniert der *Syariah Criminal Offences (Federal Territories) Act 1997* homosexuelle Handlungen mit Geldstrafe bis zu 5000 malaysischen Ringgit, Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und bis zu 6 Stockschlägen: Art. 25: „Liwat [sexuelle Beziehungen zwischen männlichen Personen] Jede männliche Person, die liwat begeht, macht sich einer Straftat schuldig und kann zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünf tausend Ringgit oder zu einer Haftstrafe von nicht mehr als drei Jahren oder zu nicht mehr als sechs Peitschenhieben oder zu einer Kombination all dieser Strafen verurteilt werden." Transsexuellen Männern ist das „unmoralische" Tragen weiblicher Kleidung bei Geldstrafe bis zu 1000,- malaysischen Ringgit und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verboten: Art. 28: „Männliche Person, die als Frau posiert. Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit die Kleidung einer Frau trägt und aus unmoralischen Gründen als Frau posiert, macht sich einer Straftat

	schuldig und kann zu einer Geldstrafe von bis zu eintausend Ringgit oder zu einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder zu beidem verurteilt werden.“ Daneben existiert eine Generalklausel, die “unsittliches Verhalten entgegen dem islamischen Recht“ mit Geldstrafe bis zu 1000,- malaysischen Ringgit und Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten sanktioniert: Art. 29: „Unanständige Handlungen in der Öffentlichkeit. Jede Person, die in der Öffentlichkeit gegen Islamisches Recht in unanständiger Weise handelt oder sich in einer solchen Weise verhält, macht sich einer Straftat schuldig und kann zu einer Geldstrafe von bis zu eintausend Ringgit oder zu einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten oder zu beidem verurteilt werden.“
Malediven	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Marokko	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Pénal) von 1962: Art. 489: „Wer sich einer schamlosen oder widernatürlichen Handlung mit einer gleichgeschlechtlichen Person schuldig macht, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 120 Dirham bis zu 1000 Dirham bestraft, es sei denn, der Tatbestand stellt eine erschwerende Straftat dar.“ Art. 490: Verbot jeglicher Art außerehelichen Geschlechtsverkehrs.
Mauretanien	Quelle: Strafgesetzbuch von 1983 Teil II, Kapitel 1, Sektion IV, Art. 308: „Jeder erwachsene Muslim, der einen unkeuschen oder gegen die Natur gerichteten Akt mit einem Mitglied des eigenen Geschlechts begangen hat, wird mit dem Tode durch öffentliche Steinigung bestraft. Wenn es sich um zwei Frauen handelt, richtet sich die Bestrafung nach Artikel 306, erster Absatz.“ Art. 306, Abs. 1: „Jede Person die eine öffentliche Beleidigung der Keuschheit und der islamischen Sitten begangen hat oder die heiligen Stätten beschmutzt oder dazu beigetragen hat, sie zu beschmutzen, wird mit einer Strafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe von (umgerechnet) 16 bis 18 Euro bestraft, sofern die begangene Verfehlung nicht ein Verbrechen ist, das die „Ghissas“ oder „Diyas“ nach sich zieht.“ (Anmerkung: Ghissas und Diyas beziehen sich auf private Entschädigungsleistungen, u. U. unter Berücksichtigung von Rache/Wiedergutmachungsaspekten)
Mauritius	Quelle: Strafgesetzbuch (Criminal Code) von 1838: Section 250: „(1) Jede Person, die des Verbrechens des gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs oder der Sodomie schuldig ist, kann zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die fünf Jahre nicht übersteigt. (2) (a) Unbeschadet der Bestimmungen 151 und 152 der Strafprozessordnung, kann der Angeklagte zu einer Haftstrafe nicht unter 2 Jahren verurteilt werden, wenn der gleichgeschlechtliche Geschlechtsverkehr an einer minderjährigen oder körperlich oder geistig behinderten Person vollzogen wurde.“
Myanmar	Quelle: Strafgesetz

	Art. 377: „Über Widernatürliche Straftaten. Wer freiwillig fleischlichen Verkehr wider die natürliche Ordnung mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier hat, wird mit lebenslanger Deportation oder mit einer wie auch immer gearteten Freiheitsstrafe, die bis zu zehn Jahre betragen darf, bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe belegt werden. Der Begriff „Mann" bezeichnet ein menschliches Wesen männlichen Geschlechts in jedem Alter; der Begriff „Frau" bezeichnet ein menschliches Wesen weiblichen Geschlechts in jedem Alter. (Abs. 10) Der Begriff „Tier" bezeichnet jedes Lebewesen außer einem Menschen. (Abs. 47)"
Namibia	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Nauru	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Nepal	Quelle: Landesgesetzbuch (Country Code) von 1963/2001 Art. 16: Vergewaltigung von Tieren/Sodomie § 1: Man soll keinen Geschlechtsverkehr mit vierbeinigen Tieren haben oder irgendeinen unnatürlichen Geschlechtsverkehr machen oder machen lassen. § 2: Falls jemand mit einer Kuh Geschlechtsverkehr hat, wird er mit zwei Jahren Haft bestraft, und falls jemand mit anderen vierbeinigen Tieren außer Kühen Geschlechtsverkehr hat, wird mit einem Jahr Haft bestraft. § 3: Falls eine Frau sich von einem vierbeinigen Tier Geschlechtsverkehr machen lässt, wird sie mit einem Jahr Haft bestraft oder muss 500 Rupien Strafe zahlen. § 4: Wer unnatürlichen Geschlechtsverkehr mit Ausnahme der oben genannten Paragraphen macht oder machen lässt (zulässt), wird mit einem Jahr Haft oder 5.000 Rupien Geldstrafe bestraft. § 5: Die Tat verjährt innerhalb eines Jahres, wenn keine Klage eingereicht wird.
Nicaragua	Quelle: Strafgesetzbuch Art. 204: „Wer auf anstößige Weise zum Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts verleitet, diesen fördert, dazu aufruft oder ihn praktiziert, begeht eine Straftat der Sodomie. Die Strafe beträgt zwischen ein und drei Jahren Gefängnis. Wenn eine der beteiligten Personen über die andere beteiligte Person Disziplinargewalt oder Befehlsgewalt ausübt, sei es als Verwandter in aufsteigender Linie, Vormund, Lehrer, Vorgesetzter oder Aufsichtsperson, oder irgendein andersartiges Gewalt- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, so wird auf diese Person als Alleinverantwortlichen die Strafe für rechtswidrige Verführungen angewandt und zwar auch dann, wenn die Tat im Privatverhältnis begangen wurde."
Niger	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Penal) von 1961/2003 Buch II: Über Verbrechen, Vergehen und ihre Bestrafung. Titel III: Vergehen gegen Personen

	Kapitel VIII Vergehen gegen die Sitten/den Anstand Sektion I. Erregung öffentlichen Ärgernisses - Unzüchtige Handlungen oder Handlungen „gegen die guten Sitten“ unter Erwachsenen - im öffentlichen Raum. Sie können mit Haftstrafen zwischen drei Monaten und drei Jahren sowie Geldstrafen zwischen 10.000 und 100.000 FCFA geahndet werden. Art. 275. „Eine tatsächliche Handlung, die im Gegensatz zu den guten Sitten steht und in einer Situation begangen wurde, in der sie von Dritten, deren Schamgefühl sie zu verletzen geeignet war, wahrgenommen wurde oder wahrnehmbar war, stellt eine Erregung öffentlichen Ärgernisses dar.“ Art. 276. „Jede Person, die ein öffentliches Ärgernis erregt, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und drei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 10.000 und 100.000 Franc bestraft.“ Sektion II. Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl. Art. 277. „Jede unzüchtige Handlung, die unmittelbar an einer Person gleich welchen Geschlechts vollzogen wird, stellt ein Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl dar.“ Art. 278. „Jedes Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl, das ohne Gewalt an der Person eines Kindes gleich welchen Geschlechts unter dreizehn Jahren begangen oder begangen zu werden versucht wird, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zehn Jahren und einer Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Franc bestraft.“ Art. 279. „Mit denselben Strafen, die im vorangegangenen Artikel genannt wurden, wird das Vergehen gegen das (öffentliche) Schamgefühl bestraft, das von einem Heranwachsenden an einer minderjährigen Person im Alter zwischen dreizehn und einundzwanzig Jahren, die nicht durch die Ehe mündig gesprochen worden ist, begangen wurde.“ Sektion III. Unzüchtige Handlungen an Minderjährigen gleichen Geschlechts Art. 282. „Wer eine unzüchtige oder widernatürliche Handlung an einer minderjährigen Person gleichen Geschlechts unter einundzwanzig Jahren begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 10.000 und 100.000 Franc bestraft.“ Sektion VIII. Zuhälterei und schwelgerische Erregung. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen - gegen Entgelt - könnten gemäß Kategorie „Prostitution/ Zuhälterei“ ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Dabei werden formal nicht diejenigen, die gegen Entgelt sexuelle Handlungen vollziehen, strafrechtlich verfolgt, sondern diejenigen, die finanziell oder materiell davon profitieren.
Nigeria	Quelle: Gesetz über das Strafgesetzbuch (Criminal Code Act) von 1960 Kapitel C 38, Kapitel 21, „Section 214. Widernatürliche Straftaten. Jede Person, die- (1) mit einer Person widernatürlichen Geschlechtsverkehr hat; oder (2) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder (3) einer männlichen Person erlaubt, mit ihr widernatürlichen

	Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit vierzehn Jahren Haft bestraft werden.“ „Section 215. Versuchte Begehung widernatürlicher Straftaten. Jede Person, die versucht, eine der in Section 214 dieses Gesetzes bestimmten Straftaten zu begehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit sieben Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.“ „Section 216. Unanständige Praktiken zwischen Männern. Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency“)mit einer anderen männlichen Person vollzieht, oder eine andere männliche Person dazu verleitet, eine grob unanständige Tat mit ihr zu vollziehen, oder versucht eine andere männliche Person dazu zu verleiten, eine solche Handlung mit ihr oder einer anderen männlichen Person zu vollziehen, sei es in der Öffentlichkeit oder im Privaten, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.“ Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Code) „Section 200. Wer zur Belästigung anderer irgendeine obszöne oder unanständige Handlung in der Öffentlichkeit vollzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.“ „Section 284. Wer mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier widernatürlichen Geschlechtsverkehr hat, wird mit bis zu vierzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe belegt werden.“ Quelle: Sharia Penal Code (Zamfara) von 2000 „Analverkehr (Liwat) Section 130. Wer mit einem Mann oder einer Frau widernatürlichen Geschlechtsverkehr hat, begeht die Straftat des Analverkehrs: Wer durch die Anwendung von Gewalt oder Drohungen oder ohne seine Einwilligung dazu gebracht wird, den Analverkehr an einer anderen Person zu vollziehen oder an sich vollziehen zu lassen, wird so behandelt, als hätte er die Straftat nicht begangen.“ „Section 131. Wer die Straftat des Analverkehrs begeht, wird bestraft: - (a) wenn unverheiratet, mit einer Prügelstrafe von einhundert Stockschlägen und kann außerdem auch mit einer einjährigen Freiheitsstrafe bestraft werden; oder (b) wenn verheiratet, mit der Steinigung zum Tode (rajm).“ “Lesbische Homosexualität (Sihaq) Section 134. Wer eine Frau ist und mit einer anderen Frau Geschlechtsverkehr hat, mit ihrem Geschlechtsorgan oder durch gegenseitige Stimulierung oder sexuelle Erregung, hat die Straftat der lesbischen Homosexualität begangen.“ „Section 135. Wer die Straftat der lesbischen Homosexualität begangen hat, wird mit einer Prügelstrafe von bis zu fünfzig Stockschlägen bestraft und zusätzlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verurteilt.”

Oman	Quelle: Strafgesetz von 1974 Art. 223: „Jeder, der sich sexuellen Handlungen mit einer Person des gleichen Geschlechts hingibt, wird wegen der Begehung homosexueller oder lesbischer Handlungen ohne Beschwerde strafrechtlich verfolgt, wenn die Handlung ein öffentliches Ärgernis wird, und wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren bestraft.“
Pakistan	Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Code) von 1860 § 377 „Widernatürliche Straftaten“: „Wer freiwillig widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einem Mann, einer Frau oder einem Tier vollzieht, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer beliebig gearteten Freiheitsstrafe nicht unter zwei aber nicht über zehn Jahren bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe belegt werden.“
Palästina	Die strafrechtlichen Normen richten sich im Gazastreifen nach der ägyptischen Gesetzgebung (siehe dort). Im Westjordanland gilt jordanisches Recht, wonach Homosexualität nicht verboten ist.
Panama	Quelle: Verordnung Nr. 149 von 1949 Art. 12: „Die versteckte Prostitution, Zuhälterei, Homosexualität (...) werden mit den im Folgenden aufgeführten Strafen verfolgt: (...) c) für Homosexualität drei Monate bis ein Jahr Haft oder eine Geldstrafe von 50.00 bis zu 500.00 USD.“
Papua Neuguinea	Quelle: Strafgesetzbuch (Criminal Code) von 1974/1993 „Sec. 210. Widernatürliche Straftaten: (1) Eine Person, die - (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person hat; oder (b) (...) (c) einer männlichen Person gestattet, mit ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich eines Verbrechens schuldig. Strafe: Bis zu vierzehn Jahren Freiheitsstrafe. (2) Eine Person, die versucht, eine Straftat gemäß Absatz (1) zu begehen, macht sich eines Verbrechens schuldig.“ Strafe: Bis zu sieben Jahren Freiheitsstrafe. „Sec. 212. Unanständige Handlungen zwischen Männern: (1) Eine männliche Person, die, ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten - (a) mit einer anderen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency“) vollzieht; oder (b) eine andere männliche Person dazu verleitet, eine grob unanständige Handlung mit ihr zu vollziehen; oder (c) versucht, eine andere männliche Person dazu zu verleiten, mit ihr oder einer anderen männlichen Person eine solche Handlung zu vollziehen, macht sich eines Vergehens schuldig.“ Strafe: Bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.
Salomonen	Quelle: Gesetze der Salomonen, Strafgesetzbuch, Kapitel 26 (Laws of Solomon Islands, Penal Code, Chapter 26)

	„Sec. 160. Widernatürliche Straftaten: Jede Person, die - (a) mit einer anderen Person oder einem Tier Analverkehr vollzieht; oder (b) einer männlichen Person gestattet, mit ihr Analverkehr zu vollziehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit vierzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden." „Sec. 161. Versuchte Begehung widernatürlicher Straftaten: Jede Person, die versucht, eine der in der vorangegangenen Bestimmung genannten Straftaten zu begehen, oder die sich eines vorsätzlichen Angriffs mit der Absicht der Begehung einer dieser Straftaten schuldig macht, oder die sich eines anderen unanständigen Abgriffs auf eine männliche Person schuldig macht, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden." „Sec. 162. Unanständige Praktiken zwischen Personen des gleichen Geschlechts: Jede Person, die, ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten, - (a) mit einer anderen Person des gleichen Geschlechts eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") vollzieht; oder (b) eine andere Person des gleichen Geschlechts dazu verleitet, eine grob unanständige Handlung mit ihr zu vollziehen; oder (c) versucht, zu der Begehung einer grob unanständigen Handlung zwischen Personen des gleichen Geschlechts zu verleiten, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden"
Sambia	Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Code) von 1933 Sec. 155 („Widernatürliche Straftaten"): „Jede Person, die a) mit einer anderen Person wider die natürliche Ordnung Geschlechtsverkehr hat; oder (...) c) einer männlichen Person erlaubt, wider die natürliche Ordnung Geschlechtsverkehr mit ihr zu haben; macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren belegt werden." Sec. 156 („Versuch der Begehung einer widernatürlichen Straftat"): „Jede Person, die versucht, eine der im vorangegangenen Paragraphen genannten Straftaten, zu begehen, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren belegt werden." Sec. 158 („Unangemessene Handlungen zwischen männlichen Personen"): „Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten mit einer anderen männlichen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") vollzieht, oder eine andere männliche Person zu der gemeinsamen Begehung einer grob unanständigen Handlung verleitet, oder versucht, eine andere männliche Person zu der Begehung einer solchen Handlung mit ihr oder einer anderen männlichen Person zu verleiten, sei es in der Öffentlichkeit oder im Privaten, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren belegt werden."

Samoa	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
St. Kitts und Nevis	Quelle: Gesetze von St. Kitts und Nevis (The Revised Laws of St. Christopher Nevis and Anguilla) von 1964, Straftaten gegen die Person (Offences against the Person Act) Section 56: „Das abscheuliche Verbrechen des Analverkehrs“ – bis zu zehn Jahre Haft, mit oder ohne Zwangsarbeit. Section 57: „Wer versucht, das genannte abscheuliche Verbrechen zu begehen, oder einen Angriff mit der Absicht dieses Verbrechen zu begehen durchführt, oder eine männliche Person auf sonst irgendeine Weise unanständig angreift, macht sich eines Vergehens schuldig und kann mit zu einer beliebig langen Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit verurteilt werden, die vier (4) Jahre nicht übersteigt.“
St. Lucia	Quelle: Strafgesetzbuch (Criminal Code) von 2004, Nr. 9, Teil C - Sexual Offences (Sexualstraftaten) Grobe Unanständigkeit 132. – „(1) Jede Person, die eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency“) mit einer anderen Person vollzieht, begeht eine Straftat und kann auf Antrag zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden, in einem minderschweren Fall zu fünf Jahren. (2) Absatz (1) gilt nicht für eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency”), die im Privaten von einer volljährigen männlichen Person und einer volljährigen weiblichen Person in beiderseitigem Einverständnis vollzogen wird.“ Analverkehr 133. - „(1) Eine Person, die Analverkehr vollzieht, begeht eine Straftat und kann auf Antrag verurteilt werden zu – (a) lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn mit Gewalt und ohne Einverständnis der anderen Person begangen; (b) zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in allen anderen Fällen. (2) Jede Person, die versucht, Analverkehr zu vollziehen, oder einen Angriff mit der Absicht durchführt, Analverkehr zu vollziehen, begeht eine Straftat und kann zu fünf Jahren Haft verurteilt werden. (3) “Analverkehr” im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Geschlechtsverkehr per anum durch eine männliche Person mit einer anderen männlichen Person."
St. Vincent und die Grenadinen	Quelle: Strafgesetzbuch (Criminal Code) von 1990 Section 146: „Jede Person, die Analverkehr mit einer anderen Person vollzieht, und jede Person, die mit ihr Analverkehr vollzieht, kann zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.“ Section 148: „Jede Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency“) mit einer anderen Person des gleichen Geschlechts vollzieht, oder eine andere Person des gleichen Geschlechts dazu verleitet oder versucht dazu zu verleiten mit ihm oder ihr eine grob unanständige Handlung zu vollziehen, macht sich einer Straftat schuldig und kann zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.“
Saudi-Arabien	Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen wird aus der in Saudi-

	Arabien unmittelbar als staatliches Recht geltenden Scharia (v.a. Sure 7:80/81) abgeleitet. Die genannte Sure bezeichnet Beischlaf zwischen Männern als Verfehlung, äußert sich aber nicht zur Strafe. So ist das Strafmaß auch umstritten: Zum Teil werden Stockschläge als zutreffende Sanktion angesehen. Andere fordern die Todesstrafe und berufen sich dabei auf eine angebliche Aufforderung des Propheten „beide Männer zu töten". Homosexualität ist in der Scharia indes nicht unter den todeswürdigen Verbrechen - Totschlag, Ehebruch, Apostasie, Wegelagerei - aufgezählt.
Senegal	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Pénal Senegalais), Gesetz Nr. 66-16 von 1966 Art. 319: „Derjenige, der eine unzüchtige oder widernatürliche Handlung („acte impudique ou contre nature") mit einer Person gleichen Geschlechts vollzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Hinzu kommt eine Geldstrafe im Rahmen von ca. € 150 bis € 2.280. Ist der Partner 21 Jahre oder jünger, wird immer die Höchststrafe verhängt. Bestraft wird nicht, wer homosexuell ist, sondern nur wer entsprechende Handlungen auch tatsächlich vornimmt."
Seychellen	Quelle: Strafgesetzbuch von 1955 Sec.151. „Jede Person, die - (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer Person hat; oder (b) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder (c) einer männlichen Person erlaubt, mit ihr oder ihm widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich eines Verbrechens schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe von vierzehn Jahren bestraft werden."
Simbabwe	Quelle: Strafgesetz von 2006 „Jede männliche Person, die mit der Einwilligung einer anderen männlichen Person mit dieser Person vorsätzlich Analverkehr vollzieht, oder eine andere Handlung außer Geschlechtsverkehr, die körperlichen Kontakt einschließt und die von einer vernünftigen Person als unanständig angesehen würde, vollzieht, macht sich der Unzucht schuldig und kann zu einer Geldstrafe (...) oder einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder zu beidem verurteilt werden."
Singapur	Quelle: Strafgesetzbuch (Penal Act) von 1871 „Art. 377: Wer freiwillig widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einem Mann, einer Frau, oder Tieren hat, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft und kann auch mit einer Geldstrafe belegt werden." „Art. 377A: Jede männliche Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten, eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") mit einer anderen männlichen Person vollzieht, deren Vollzug begünstigt, zu deren Vollzug verleitet oder versucht, dazu zu verleiten, kann zu bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden." (Anmerkung: Die Regierung von Singapur hat im November 2006 ihre Absicht bekundet, Art. 377, der Anal- und Oralverkehr auch in

	heterosexuellen Beziehungen unter Strafe stellt, zu streichen. Der speziell auf homosexuelle Beziehungen abzielende Art. 377A soll hingegen unverändert bleiben.)
Somalia	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Sri Lanka	Quelle: Strafgesetzbuch Section 365A („Grob unanständige Handlungen zwischen Personen") stellt jede grob unanständige Handlung („acts of gross indecency") unter Strafe, die eine Person öffentlich oder privat begeht. Das Strafmaß umfasst Geldstrafe bis 2 Jahre Freiheitsstrafe. Wird die Straftat von einem Erwachsenen (über 18 Jahre) mit einem Minderjährigen (unter 16 Jahre) begangen, umfasst das Strafmaß mindestens 10 Jahre Freiheitsstrafe bis höchstens 20 Jahre Freiheitsstrafe und Geldstrafe und eine Kompensationszahlung für die Verletzungen, die dem/der Minderjährigen zugefügt wurden. Section 365 („Widernatürliche Straftaten") stellt freiwilligen sexuellen Kontakt wider die natürliche Ordnung mit Männern, Frauen oder Tieren unter Strafe. Das Strafmaß umfasst Geldstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe.
Sudan	Quelle: Strafgesetz § 148 Ziff. 1: Neben einvernehmlichen homosexuellen Handlungen ist auch Analverkehr zwischen Heterosexuellen strafbar. Beim ersten und zweiten derartigen „Vergehen" drohen 100 Peitschenhiebe und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren. Ab dem dritten Wiederholungsfall kann die Todesstrafe verhängt werden, alternativ lebenslange Haftstrafe.
Swasiland	Quelle: Case Law „Sodomie, definiert als eine widernatürliche Straftat, ist die Einwilligung in ungesetzliche, vorsätzliche sexuelle Beziehungen zwischen zwei männlichen Personen per anum."
Syrien	Quelle: Strafgesetzbuch von 1949 Art. 520. „Jeder widernatürliche Geschlechtsverkehr wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft."
Tansania	Quelle: Strafgesetzbuch von 2002 „1.a.a. § 154 (Widernatürliche Straftaten) (1) Jede Person, die (a) widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person hat; oder (b) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder (c) einer männlichen Person gestattet, mit ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, macht sich einer Straftat schuldig und kann mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden, mindestens jedoch mit einer Haftstrafe von nicht weniger als dreißig Jahren. (2) Wenn die Straftat gemäß Absatz (1) an einem Kind unter zehn Jahren begangen wurde, wird der Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe

	verurteilt." „1.b.b. § 157 (Unanständige Praktiken zwischen Männern) Eine männliche Person, die, ob in der Öffentlichkeit oder im Privaten, mit einer anderen männlichen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") vollzieht oder eine andere männliche Person dazu verleitet, eine grob unanständige Handlung mit ihr zu vollziehen oder versucht, eine andere männliche Person dazu zu verleiten, mit ihr oder einer anderen männlichen Person eine solche Handlung zu vollziehen, macht sich einer Straftat schuldig und kann zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden."
Togo	Quelle: Strafgesetzbuch Art. 88. „Wer eine unzüchtige oder widernatürliche Handlung mit einer Person gleichen Geschlechts vollzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 100.000 und 500.000 Franc bestraft."
Tonga	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Trinidad and Tobago	Quelle: Gesetz über Sexualstraftaten (Sexual Offences Act, No. 27) in der Fassung von 2000 Section 13 „Analverkehr": Analverkehr begangen von einem Erwachsenen an einem anderen Erwachsenen – 25 Jahre Freiheitsstrafe. Section 16 „Grobe Unanständigkeit" („serious indecency"): Sexuelle Handlungen (auch zwischen Frauen) – zehn Jahre Freiheitsstrafe für eine Ersttat und fünfzehn Jahre für eine Wiederholungstat.
Tunesien	Quelle: Strafgesetzbuch (Code Pénal) von 1914 Art. 230: „Sodomie wird, unbeschadet der Bestimmungen der vorangegangenen Artikel, mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren belegt."
Turkmenistan	Quelle: Strafgesetzbuch von 1998 Kapitel 18 „Sittlichkeitsverbrechen" Art. 135. „Homosexualität (1) Die Homosexualität, d.h. der Geschlechtsverkehr unter Männern führt zu einer Freiheitsstrafe bis zwei Jahren. (2) Die Homosexualität mit physischer Gewalt, unter Gewaltandrohung sowie unter Ausnutzung der Hilfebedürftigkeit vom Verletzten führt zu einer Freiheitsstrafe von 3 bis 6 Jahren. (3) Die Tat, die im Punkt 2 dieses Artikels aufgeführt ist, und wenn diese: a) nicht einmalig; b) von drei oder mehreren Personen ohne Verabredung sowie von mehreren Personen mit Verabredung; c) bewusst gegen einen Minderjährigen verübt wurde; d) eine Geschlechtskrankheit des Verletzten verursacht hat; führt zu einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren. (4) Die Tat, die im Punkt 2 oder 3 dieses Artikels aufgeführt ist, und wenn diese:

	a) bewusst gegen einer Person, die das vierzehnjährige Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verübt wurde; b) wegen Fahrlässigkeit den Tod des Verletzten entweder schwere Schaden seiner Gesundheit oder die AIDS-Erkrankung des Verletzten verursacht hat; führt zu einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren." Art. 136. „Befriedigung des Geschlechtstriebes in widernatürlicher Form. (1) Die Befriedigung des Geschlechtstriebes in widernatürlicher Form mit physischer Gewalt, unter Gewaltandrohung sowie unter Ausnutzung der Hilfebedürftigkeit vom Verletzten führt zu einer Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Jahre. (2) Die gleiche Tat, wenn diese: a) nicht einmalig; b) von drei oder mehreren Personen ohne Verabredung sowie von mehreren Personen mit Verabredung verübt wurde; c) schwere Folgen verursacht hat; führt zu einer Freiheitsstrafe von 3 bis 8 Jahren. (3) Die Tat, die im Punkt 1 oder 2 dieses Artikels aufgeführt ist, und wenn diese gegen einen/einer Minderjährigen verübt wurde, führt zu einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren." Art. 137. „Nötigung zur Aufnahme von geschlechtlichen Beziehungen Die Nötigung einer Person zur Aufnahme von geschlechtlichen Beziehungen, zur Homosexualität oder zu anderen Handlungen sexueller Natur unter Erpressung, unter Androhung der Vermögenszerstörung oder unter Ausnutzung materieller oder anderer Abhängigkeit führt zu einer Besserungsarbeit bis 2 Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe bis 2 Jahren."
Tuvalu	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.
Uganda	Quelle: Strafgesetzbuch von 1950 Art. 145 (140) „Widernatürliche Straftaten. Jede Person, die - a) mit einer Person widernatürlichen Geschlechtsverkehr hat; b) mit einem Tier Geschlechtsverkehr hat; oder c) einer männlichen Person gestattet, mit ihr widernatürlichen Geschlechtsverkehr zu haben, begeht eine Straftat und kann mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden." Art. 146 (141) „Versuchte Begehung widernatürlicher Straftaten. Jede Person, die versucht, eine der in Art. 145 (140) genannten Straftaten zu begehen, begeht ein Verbrechen und kann mit sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden." Art. 148 (143) „Unanständige Praktiken. Jede Person, die in der Öffentlichkeit oder im Privaten mit einer anderen Person eine grob unanständige Handlung („act of gross indecency") vollzieht oder eine andere Person dazu verleitet, mit ihr eine grob unanständige Handlung zu vollziehen oder versucht, eine andere Person zum Vollzug einer solchen Handlung mit ihr oder mit einer anderen Person zu verleiten, sei es in der Öffentlichkeit oder im Privaten, begeht eine Straftat und kann mit sieben Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden." Art. 160 „Allgemeines Ärgernis.

	1) Jede Person, die eine Handlung, die nicht vom Gesetz erlaubt ist, vollzieht oder es unterlässt, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, und dadurch einen öffentlichen Schaden oder Ärgernis verursacht, oder die Öffentlichkeit in der Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte behindert oder Unannehmlichkeiten bereitet, begeht das Vergehen, das allgemeines Ärgernis genannt wird und kann mit einem Jahr Haft bestraft werden 2) Es ist unerheblich, dass die Handlung oder Unterlassung, die Gegenstand der Beschwerde ist, einem größeren Teil der Öffentlichkeit nützt als es schadet, aber die Tatsache, dass sie einem Teil der Öffentlichkeit bei der Ausübung ihrer Rechte nützt, kann darauf hindeuten, dass sie kein Ärgernis für die Öffentlichkeit darstellt." Sexuelle Beziehungen unter Frauen sind bisher ausdrücklich nicht im Strafgesetzbuch erfasst.
Usbekistan	Quelle: Strafgesetzbuch von 1995 Art. 120: „Homosexualität, das heißt die Befriedigung des Geschlechtstriebes eines Mannes mit einem anderen Mann ohne Anwendung von Gewalt, wird mit bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug bestraft." Art. 128. „Sexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit einem Minderjährigen: Wer Geschlechtsverkehr oder Befriedigung des geschlechtlichen Bedarfs in einer widernatürlichen Form mit einer Person hat, die wissentlich für den Schuldigen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zur Arbeitserziehung bis zu 2 Jahren oder zu 6-monatigen Haft oder zum Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren bestraft. Die gleichen Handlungen werden mit Freiheitsentzug von 3 bis zu 5 Jahren bestraft, wenn: - sie zum wiederholten Mal oder durch einen Rückfalltäter verübt wurde; - durch eine Person begangen wurde, die bereits früher Verbrechen nach Art. 118 oder 199 des usbekischen Strafgesetzbuches begangen hat" Art. 129. „Unzucht mit einer Person unter 16 Jahren Wer unzüchtige Handlungen, auch ohne Anwendung von Gewalt, an einer Person vollzieht, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird mit Arbeitserziehung bis zu 2 Jahren oder mit 6monatiger Haft bestraft. Wenn die Tat unter Anwendung von Gewalt oder mit Bedrohung erfolgt, wird diese mit Arbeitserziehung von 2-3 Jahren oder mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren bestraft." Art. 130. „Fertigung oder Verbreitung von pornografischen Artikeln Die Fertigung zur Vorführung oder Verbreitung, ebenso wie die Vorführung oder Verbreitung selbst von pornografischen Artikeln an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt nach (bereits angewandter) Ordnungsstrafe durch Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Mindestlöhnen oder Arbeitserziehung bis zu 3 Jahren." Es gibt keinen Hinweis auf die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen zwischen Frauen.

Vereinigte Arabische Emirate	Quelle: Strafgesetzbuch von 1988 Art: 354: „Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über straffällige und streunende Jugendliche, wird jeder, der gewaltsam Geschlechtsverkehr mit einer Frau, oder Homosexualität mit einem Homosexuellen praktiziert, mit der Todesstrafe bestraft. Nötigung wird anerkannt, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vierzehn Jahre alt ist." Art: 355: „Die versuchte Begehung der im vorangegangenen Artikel genannten Straftaten wird mit lebenslanger Haft bestraft." (Anmerkung: „lebenslange Haft" = Gefängnisstrafen von 15 Jahren und mehr) Art. 356: „Unbeschadet der zwei vorangegangenen Artikel, wird die Straftat der Fesselung mit einer Haftstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft, wenn sie im Einverständnis begangen wurde; aber wenn die Tat zum Nachteil einer männlichen oder weiblichen Person in einem Alter unter vierzehn Jahren begangen wurde, oder wenn sie unter Gewaltanwendung begangen wurde, ist die Strafe zeitweise Haft." (Anmerkung: „zeitweise Haft" = Gefängnisstrafen von 3-15 Jahren) Art: 357: „Wenn eine der in den vorangegangenen Straftaten den Tod des Opfers zur Folge hat, wird die genannte Straftat mit der Todesstrafe bestraft."
Zentral-afrikanische Republik	Aktueller Gesetzestext liegt nicht vor.

Anlage 2: Unterschiede bezüglich des Schutzalters für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen

Land	Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen bezüglich des Schutzalters
Chile	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: Während alle homosexuellen Handlungen an Minderjährigen unter 18 strafbar sind, werden in Fällen von Heterosexualität nur die Fälle bestraft, in die Minderjährige unter 12 Jahren involviert sind. Bei sexuellen Handlungen mit Gewaltanwendung gilt in beiden Fällen das Schutzalter 18.
Ecuador	Ungleiche Strafnormen für Hetero- und Homosexuelle bei sexuellem Missbrauch von direkten Nachkommen: Für heterosexuellen Missbrauch von direkten Nachkommen gelten grundsätzlich die für die verschiedenen Tathandlungen festgelegten Strafmaße, jeweils erhöht um vier Jahre. Für einen Missbrauch ohne Bedrohung oder Gewalt gegenüber dem Opfer ergibt sich damit ein Strafrahmen von vier bis neun Jahren (sofern das Opfer unter 14 ist) und sieben bis zehn Jahre, wenn das Opfer jünger als zwölf ist. Für homosexuelle Handlungen mit direkten Nachkommen gilt dagegen generell ein Strafmaß von acht bis zwölf Jahren Haft, unabhängig von der Qualität der Tathandlung.
Griechenland	Das absolute Schutzalter beträgt in Griechenland seit 1987 einheitlich für Heterosexuelle und Homosexuelle 15 Jahre. Beim Straftatbestand der sexuellen Verführung durch einen Partner, welcher älter als 18 Jahre ist, besteht indes eine unterschiedliche Altersgrenze: diese beträgt bei homosexuellen Betätigungen 17 Jahre, während heterosexuelle Betätigungen bereits mit 16-Jährigen erlaubt sind.
Madagaskar	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: gleichgeschlechtliche Handlungen mit minderjährigen Personen unter 21 Jahren werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 10 bis 100 Millionen Francs geahndet, heterosexuelle Handlungen mit Personen über 14 und unter 21 Jahren sind dagegen nur dann mit Strafe bedroht (5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe und Geldstrafe von 10 bis 50 Millionen Francs), wenn sie von Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen werden.
Niger	Homosexuelle Handlungen an Minderjährigen gleichen Geschlechts können Haftstrafen von sechs Monaten bis drei Jahren und Geldstrafen nach sich ziehen. Eine entsprechende Bestimmung existiert für heterosexuelle Handlungen nicht.
Paraguay	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: Für heterosexuelle Handlungen an Kindern gilt ein Schutzalter von 14 Jahren, während das Schutzalter für homosexuelle Handlungen bei 16 Jahren liegt.
Portugal	Unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der

	Tatbestandsbestimmungen bei hetero- und homosexuellen Handlungen Erwachsener mit Minderjährigen im Alter von 14-16 Jahren.
Simbabwe	Für heterosexuelle Handlungen gilt ein Schutzalter von 16 Jahren für Frauen und von 18 Jahren für Männer. Für homosexuelle Handlungen gibt es keine Regelung bezüglich des Schutzalters.
Südafrika	Das Schutzalter für heterosexuellen Geschlechtsverkehr liegt bei 16 Jahren, bei homosexuellem Geschlechtsverkehr bei 19 Jahren.

Anlage 3: Differenzierung zwischen Hetero- und Homosexuellen bei Tathandlungen

Land	Differenzierung zwischen Hetero- und Homosexuellen bei Tathandlungen
Albanien	Entsprechend dem albanischen Strafgesetzbuch ist für die Vergewaltigung von Frauen durch Männer ein höheres Strafmaß festgesetzt als für die Vergewaltigung von Männern durch Männer.
Äthiopien	Das Strafmaß für Sexualhandlungen an bzw. mit Minderjährigen ist unterschiedlich: Bei heterosexuellen Akten, bei denen der Mann volljährig ist beträgt das Strafmaß drei bis fünfzehn Jahre Haft. Ist die Frau volljährig, so darf die Haftstrafe sieben Jahre nicht überschreiten. Bei homosexuellen Akten liegt das Strafmaß bei Männern zwischen dreizehn und achtzehn Jahren, bei Frauen nicht über zehn Jahren.
Kuwait	Die Strafbestimmungen bei heterosexuellen Handlungen sind wesentlich umfangreicher, da sie auch Tatbestände wie Inzest, Ehebruch und außerehelichen Geschlechtsverkehr umfassen; aber auch die Strafandrohungen sind schärfer (bis hin zur Todesstrafe).
Marokko	Homosexuelle Handlungen mit bzw. an Minderjährigen werden straferschwerend berücksichtigt.
Oman	Die Vorschriften des Strafgesetzes über homosexuelle Handlungen können als Sonderfälle zu den Bestimmungen des Strafgesetzes gewertet werden, die sich generell mit strafbaren sexuellen Handlungen befassen. Bei ähnlichen Tatbestandsmerkmalen wiegen dabei die Rechtsfolgen für homosexuelle Handlungen schwerer.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333